

99011002008000, 99011002008000

Integrationskurse für Ausländer: Teilnahme beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9579080/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011002008000, 99011002008000
Leistungsbezeichnung I	Integrationskurse für Ausländer: Teilnahme beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ausländerangelegenheiten (011)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine

Modul	Sachverhalt
	Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.09.2016
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/intv/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/intv/_6.html
Teaser	
Volltext	Als Ausländer oder Ausländerin haben Sie die Möglichkeit, an einem staatlich geförderten Integrationskurs teilzunehmen. In bestimmten Fällen sind Sie sogar dazu verpflichtet. Ziel des Integrationskurses ist der Erwerb "ausreichender Sprachkenntnisse", um sich im Alltag in deutscher Sprache verständigen zu können sowie die Vermittlung von Kenntnissen betreffend die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland. Hinweis: Unionsbürger und Unionsbürgerinnen haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber teilnehmen, wenn ausreichend Kursplätze vorhanden sind. Die Teilnahme müssen Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragen. Die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs wird mit einer Prüfung zum Zertifikat Deutsch (entspricht Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) abgeschlossen. Der Kurs umfasst: • Basis- und Aufbau Sprachkurs (insgesamt 600 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse • Orientierungskurs (60 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland

Modul

Sachverhalt

Hinweis: Die Sprachkurse bestehen aus sechs Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. Sie können einzelne Kursabschnitte auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs nach Antrag beim BAMF fortsetzen (300 Unterrichtsstunden), nachdem sie

- an 600 Unterrichtsstunden teilgenommen und
- die Prüfung zum Zertifikat Deutsch nicht bestanden haben.

Tipp: Mit der Durchführung der Integrationskurse werden private und öffentliche Träger beauftragt, die vom BAMF zugelassen sind. Auf den Seiten des BAMF können Sie nach Integrationskursorten in Ihrer Nähe suchen:

<https://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/KurstraegerNaehe/kurstraegernaeh-e-node.html>

<https://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/KurstraegerNaehe/kurstraegernaeh-e-node.html>

Erforderliche Unterlagen

Bestätigung über Ihre Teilnahmeberechtigung beziehungsweise Teilnahmeverpflichtung.

Bitte erkundigen Sie sich beim BAMF oder der zuständigen Ausländerbehörde, welche Unterlagen darüber hinaus erforderlich sind.

Voraussetzungen

Voraussetzungen, um an Integrationskursen teilzunehmen, sind:

- Sie haben erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit), zum Zweck des Familiennachzuges, aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 und 2, 4a Satz 3 oder 25b AufenthG als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38 AufenthG oder Das BAMF hat Ihnen aufgrund einer Anordnung des Bundesinnenministeriums eine Aufnahmezusage zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt (Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG)

Modul

Sachverhalt

oder das Bundesinnenministerium hat angeordnet, dass das BAMF Ihnen als Resettlement-Flüchtling eine Aufnahmezusage erteilt (§ 23 Abs. 4 AufenthG).

- Sie halten sich dauerhaft in Deutschland auf.

Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und

- sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können oder
- zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügten oder
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen (z.B. Arbeitslosengeld II) und die Teilnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist oder
- in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und die Ausländerbehörde Sie zur Teilnahme aufgefordert hat.

Achtung: Eine Verletzung der Teilnahmepflicht kann zur Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder zur Versagung einer Niederlassungserlaubnis führen. Beziehen Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, kann es zu einer Leistungskürzung von bis zu 30 Prozent kommen. Außerdem ist die Ausländerbehörde dazu berechtigt, vorzeitig den voraussichtlichen Kostenbeitrag zum Kurs von Ihnen zu erheben.

§ 44 Abs. 3 AufenthG benennt Fälle, in denen kein Teilnahmeanspruch besteht.

Kosten

Wenn es um Integrationskurse geht, sieht das Aufenthaltsgesetz unterschiedliche Regeln für die Kosten vor. Informationen darüber, was Sie der Kurs kostet, erhalten Sie auf den folgenden Seiten.

Verfahrensablauf

Die Ausländerbehörde informiert Sie über Ihre Teilnahmeberechtigung beziehungsweise -verpflichtung. Sie stellt Ihnen eine entsprechende Bestätigung aus. Mit der Bestätigung können - bei einer Verpflichtung müssen - Sie sich bei einem zugelassenen Kursträger Ihrer Wahl zum

Modul	Sachverhalt
	Integrationskurs anmelden. Der Anspruch besteht nur auf einmalige Teilnahme.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, müssen Sie sich unverzüglich zu einem Kurs anmelden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	An die Ausländerbehörde, in deren Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten (je nach Wohnort die Landrätin oder der Landrat beziehungsweise die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister) oder das BAMF. Zuständig für die Integrationskurse ist das BAMF. https://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html https://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
Formulare	
Ursprungsportal	Integrationskurse für Ausländer: Teilnahme beantragen, Integration courses for foreigners: Apply for participation